

RS Vfgh 2007/11/29 B2045/07 ua

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2007

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Bescheid

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

StPO §90

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags zur Erhebung einer Beschwerde gegen eine Mitteilung des Justizministeriums betreffend diebeabsichtigte Zurücklegung der erstatteten Strafanzeigen sowie gegen die Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft als aussichtslos; Zurückweisung der Beschwerde zu gewärtigen; keinsubjektives Recht des Einzelnen auf Geltendmachung des Strafanspruches des Staates

Entscheidungstexte

- B 2045/07 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.11.2007 B 2045/07 ua

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafanzeige, VfGH / Legitimation, Rechte subjektive öffentliche

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B2045.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at